

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der ApoFit Arzneimittelvertrieb GmbH

1. Allgemeines

1.1. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AEB. Andere Bedingungen bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten oder in Kenntnis des ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten die Lieferung des Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vorbehaltlos annehmen.

1.2. Unsere AEB gelten

- gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB,
- auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten,
- insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge.

1.3. Diese deutschsprachige Version unserer AEB findet auf alle Verträge oder Bestellungen Anwendung.

2. Vertragsschluss, Schriftform

2.1. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Schriftwechsel per Telefax oder E-Mail.

2.2. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

2.3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des verbindlichen Liefertermins und des Preises sowie unserer Auftragsnummer innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Durch eine Auftragsbestätigung werden unserer Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Hinsichtlich dieser Unterlagen gelten ergänzend die Regelungen unter Punkt 12.

2.4. Im gesamten Schriftwechsel und in allen Rechnungen und Versandpapieren sind anzugeben: unsere Bestellnummer (mit Datum und Positionsnummer), der/die zuständige Mitarbeiter/in und unser Zeichen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Einzelne Bestellungen sind im Schriftverkehr getrennt zu behandeln. In keinem Fall gelten Teillieferungen als selbständiges Geschäft.

2.5. Die Bestellung erfolgt ohne Berücksichtigung von Wert- und Mengenvorgaben.

2.6. Der Verkäufer versichert, dass er als Inverkehrbringer von Arzneimitteln seiner Anzeigepflicht gemäß §52a AMG nachgekommen ist, der Überwachung durch die zuständige Behörde gem. §64(1) AMG unterliegt und die für den Handel mit Arzneimitteln geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt, insbesondere die des Arzneimittelgesetzes.

3. Lieferzeit, Folgen der Nichteinhaltung

3.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.

Lieferfristen beginnen mit der Bestellung. Sobald dem Lieferanten erkennbar ist, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3.2. Die Lieferung hat während der Öffnungszeiten (werktags, Mo. - Fr. in der Regel 9.00 – 14.00 Uhr) unserer jeweiligen Warenannahme zu erfolgen. Die jeweiligen Öffnungszeiten teilen wir dem Lieferanten auf Anfrage/Wunsch auf der Bestellung oder mit dem Warenabruf mit.

3.3. Der Lieferant/Dienstleistungserbringer ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.4. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe gilt als rechtzeitig erklärt, wenn wir den verwirkten Betrag bei der nächst fälligen Rechnung bzw. bis zur Schlusszahlung abziehen. Eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf es dann nicht. § 340 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

3.5. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

3.6. Liefert der Lieferant früher als vereinbart, so sind wir berechtigt, angemessene Lagerkosten für die längere Dauer der Lagerung zu berechnen. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir jedoch zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Gefahrtragung, Transportversicherung, Verpackung

- 4.1. Die Gefahr geht nach der internationalen Handelsklausel „DDP“ (Incoterms 2000) mit Abnahme der Lieferung an unserer Empfangsstelle auf uns über.
- 4.2. RVS/SVS darf nicht berechnet werden.
- 4.3. Der Lieferant ist zu sachgemäßer (evtl. vorgeschriebener) Verpackung und Deklaration verpflichtet. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.

5. Zahlung, Zahlungsmittel, Preise und sonstige Konditionen

- 5.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des einwandfreien Waren- und Rechnungseinganges, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Zum einwandfreien Wareneingang gehört auch die vollständige Übergabe jeglicher Dokumentationen, Zertifikate, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter etc. Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Sofern die Erbringung einer Werkleistung Gegenstand des Vertrages ist, tritt an die Stelle des Wareneinganges die Abnahme.
- 5.2. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen und stellt in keinem Fall eine Abnahme dar.
- 5.3. Wir zahlen entweder innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen gerechnet vom Ende des Monats des Rechnungsdatums an netto, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel im Einzelfall vereinbart ist.
- 5.4. Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten.
Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag an unsere Bank weitergeleitet oder der Scheck an den Lieferanten versandt wurde.
- 5.5. Alle Risiken der Versendung des Schecks trägt der Lieferant.
Der Lieferant übernimmt neben dem Risiko des Diebstahls und unberechtigten Einlösung alle zusätzlichen Schäden, die uns hierdurch entstehen, insbesondere Gebühren der Bank für Schecksperrungen.
- 5.6. Im Falle des Zahlungsverzugs sind von uns keine höheren als die gesetzlichen Verzugszinsen i. S. v. § 288 Abs. 2 BGB geschuldet.
- 5.7. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer im Preis des Lieferanten enthalten.
- 5.8. Sämtliche Preise verstehen sich „frei Haus“. Im internationalen Handel gilt die internationale Handelsklausel „DDP“ (Incoterms 2000) als vereinbart. Skonto und Verpackungen nebst Deklaration sind inklusive (s. o.).
- 5.9. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder sonstige Konditionen verbessern, so gelten die besseren Bedingungen als vereinbart. Preiserhöhungen oder sonstige Konditionsverschlechterungen in diesem Zeitraum gegenüber uns lassen wir nicht gelten.
- 5.10. Eventuelle Mehr- oder Minderleistungen sind sowohl im Lieferschein als auch in der Rechnung anzugeben.
- 5.11. Die Einrede wegen nicht erfüllten Vertrages sowie weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.12. Der Lieferant kann die Kaufpreis- oder Werklohnforderung – unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354a HGB – ausschließlich nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Wir verpflichten uns, die Zustimmung nur aus wichtigem Grund zu versagen.
- 5.13. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant seine personellen und die bei ihm anfallenden sachlichen Prüfkosten. Wir tragen unsere personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat uns die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit uns einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen unsere personellen Prüfkosten zu Lasten des Lieferanten. Sind wegen festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

6. Mängelhaftung, Verjährung

- 6.1. Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt wird.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich und trägt dafür Sorge, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen wird er uns unverzüglich unterrichten. Zu beachten sind danach z. B. das Gerätesicherheitsgesetz, die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, weiterhin insbesondere in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen sowie Elektronik- bzw. Elektroaltgeräteverordnung und Rücknahme-/Entsorgungsverpflichtungen des Herstellers/Lieferanten.
- 6.3. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

6.4. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5. Mängel der Lieferung bzw. Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf Werktagen ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Absendung durch uns an den Lieferanten. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

6.5.1. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt für Mengenabweichungen entsprechend.

6.5.2. Wir sind zur Rüge qualitätsbedingter Mängel bei Teillieferungen nur verpflichtet, soweit die Teillieferung mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart wurde. Eine unwesentliche Minderlieferung gilt dabei nicht als Teillieferung.

6.5.3. Gesonderte Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und uns ggf. bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung gehen vor und müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart sein.

6.6.

6.6.1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bzw. etwaige Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Unser Recht auf Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks bleibt vorbehalten. Die Nacherfüllung bzw. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung ist unverzüglich. Sie bewirkt einen Neubeginn der Verjährung. Im Falle der berechtigten Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

6.6.2. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht und unser Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. In besonders dringenden Fällen, in denen es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden in Kenntnis zu setzen und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, können die Mängel von uns im Interesse einer ungestörten Betriebsabläufe ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gesetzt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

6.6.3. Für jede Lieferung, deren Mangelhaftigkeit wir unter Einhaltung unserer Obliegenheiten nach § 377 HGB zu einem Zeitpunkt feststellen, nachdem die Sache uns übergeben wurde, erheben wir eine **Kostenpauschale** für Transport-, Lager- und Verwaltungskosten in Höhe von Euro 200,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern der Auftragswert der jeweiligen Lieferung mindestens Euro 2.000,00 (netto) beträgt. Der Nachweis sowie die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist uns unabhängig hiervon gestattet.

6.7. Sofern die vom Lieferanten gelieferten Produkte entgegen der Vereinbarung nicht frei von Rechten Dritter sind, ist uns der Lieferant zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er die Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.

7. Lieferregress

Sofern wir im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs von unserem Kunden in Anspruch genommen werden und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht, verjähren unsere Regressansprüche erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Sache durch den Lieferanten bei uns.

8. Verkehrsfähigkeit, Garantien, Zusicherungen, Verjährung

8.1. Die gelieferte und zu liefernde Ware ist in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig. Dies gilt für Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika.

8.2. Sollten die Waren innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet ab Zeitpunkt der Anlieferung, ihre Verkehrsfähigkeit – gleich aus welchem Grund – verlieren, so ist der Lieferant verpflichtet, die Ware kostenfrei zurückzunehmen. Die gesamte Rücksendungsmenge wird auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Rücksendung gültigen Herstellerabgabepreises zuzüglich eventuell anfallender Lagerwertverlustausgleiche, aufgrund von Preissenkungen des Herstellers/Lieferanten, voll vergütet.

8.3. Dies gilt auch dann, wenn eine Behörde einseitig die Verkehrsfähigkeit der Ware in Zweifel zieht.

8.4. Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung.

8.5. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlens oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.

9. Abnahme, Gewährleistung

9.1. Die Annahme der Ware im Wareneingang erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

9.2. Der Lieferant hat Waren zu liefern, die in Art, Qualität, Menge und hinsichtlich der Verpackung den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen entsprechen die Waren dem Vertrag nur, wenn es sich bei den Waren

(a) um ordnungsgemäß verpackte, insbesondere äußerlich unbeschädigte Ware und

(b) verkehrsfähige Ware des Herstellers und

(c) bei Waren mit begrenzter Haltbarkeit um Waren mit maximaler beim Lieferanten verfügbarer Restlaufzeit handelt, wobei jedoch die Restlaufzeit bei Lieferung solcher Waren noch mindestens 50% der Gesamtlaufzeit betragen muss.

9.3. Die gelieferten Waren sind mit einem Sachmangel behaftet, wenn sie die o. g. Anforderungen in Punkt 9.2. dieser AEB nicht erfüllen oder eine vereinbarte Beschaffenheit oder Haltbarkeit nicht aufweisen. Dies gilt ebenso bei Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge.

9.4. Sind die gelieferten Waren nicht vertragsgemäß oder mangelhaft, so stehen der ApoFit Arzneimittelvertrieb GmbH die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.5. Die ApoFit Arzneimittelvertrieb GmbH ist nicht verpflichtet, unbestellt zugesandte Ware abzunehmen. Wir sind berechtigt, solche Ware jederzeit unter voller Gutschrift des Rechnungsbetrags und auf Gefahr sowie auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Für den Verlust oder die Beschädigung unbestellt zugesandter Ware haftet die ApoFit Arzneimittelvertrieb GmbH nicht bzw. nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.6. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), bleibt unberührt.

10. Artikel mit begrenzter Haltbarkeit

10.1. Der Lieferant ist auf die Dauer von maximal 2 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anlieferung, verpflichtet Außerhandel-Artikel (AH-Artikel) und Ausverkauf-Artikel (AV-Artikel) kostenfrei zurückzunehmen. Die gesamte Rücksendungsmenge wird auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Rücksendung gültigen Herstellerabgabepreises zuzüglich eventuell anfallender Lagerwertverlustausgleiche, aufgrund von Preissenkungen des Herstellers/Lieferanten, voll vergütet.

10.2. Bei Artikel mit begrenzter Haltbarkeit erhalten wir vom Lieferanten stets die Ware mit maximaler, beim Lieferanten verfügbarer, Restlaufzeit. Der Lieferant sichert uns zu, dass die Restlaufzeit der angelieferten Ware stets mindestens 50% der Artikel-Gesamtlaufzeit beträgt. Bei einem hiervon abweichendem Lieferverhalten steht uns jederzeit das Recht zu, die Ware jederzeit zur vollen Gutschrift zurückzugeben.

10.3. Für alle Verfalldaten-Artikel (VD-Artikel) erfolgt bei Rückgabe an den Lieferanten ebenfalls eine Vergütung in voller Höhe. Die Rücksendung durch uns erfolgt in der Regel etwa 3 Monate vor Ablauf der Haltbarkeit.

10.4. Im Falle einer Warenrücksendung durch uns hat die Vergütung des Rechnungsbetrags unverzüglich durch Überweisung zu erfolgen.

11. Preissenkungen, Preiserhöhungen

11.1. Preissenkungen sind uns rechtzeitig, mindestens 15 Tage vor Gültigkeit anzuzeigen. Durch Preissenkungen bedingte Lagerbestandswertverluste der ApoFit Arzneimittelvertrieb GmbH, die innerhalb eines Jahres gerechnet ab Anlieferung der Ware bei uns eintreten, werden vom Lieferanten unverzüglich in voller Höhe ausgeglichen.

11.2. Preiserhöhungen – auch für alle frei kalkulierbaren Artikel sowie das OTC-Sortiment – sind uns rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist tritt die Preiserhöhung erst 3 Monate nach Eingang der Mitteilung bei uns in Kraft.

12. Produkthaftung, Regress

12.1. Soweit wir von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet und insoweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

12.2. Soweit wir als Folgen eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführen, werden wir die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung stellen; dieser ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gemäß §§ 683, 670 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung und soweit angebracht eine Transportversicherung jeweils mit einer angemessenen Mindestdeckung aufrechtzuerhalten; wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

13. Arzneimittel-/Medizinprodukte-/Nahrungsergänzungsmittelherstellung, Life-Science-Produkte

13.1. Soweit die von uns bestellten Produkte der Herstellung von Arznei-, Gesundheitspflege-, Kosmetik-, Nahrungs- oder Nahrungsergänzungsmitteln dienen, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln sowie die von

der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten Anforderungen an die Qualität, die Verpackung sowie den Transport von Wirk- und Hilfsstoffen für die pharmazeutische Industrie in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

13.2. Uns sind in diesem Fall insbesondere Änderungen in der Herstellung, der Spezifikation oder sonstiger Faktoren, die einen Einfluss auf die Qualität haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3. Jede Lieferung sollte möglichst aus einer Charge stammen, also eine homogene Einheit bilden. Die Chargennummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren. Besteht die Lieferung aus mehreren Chargen des gleichen Produktes, dann sind alle Chargennummern auf den Gebinden sowie auf dem Lieferschein zu vermerken.

13.4. In allen Fällen kontinuierlicher Herstellungsprozesse, in denen eine chargenmäßige Erfassung nicht möglich ist, muss die spezifikationsgerechte Qualität vom Lieferanten sichergestellt werden. Jedes Gebinde muss dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein mit der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Tara, der Chargennummer sowie eventuellen Gefahren- und Lagerhinweisen.

14. Kündigung und Rücktritt wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

Falls nach Abschluß des Vertrags erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich fristlos zu kündigen. Die o. g. Umstände gelten jeweils einzeln als wichtiger Kündigungsgrund.

15. Unterlagen, Informationen, Geheimhaltung, Datenschutz

15.1. Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrages von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

15.2. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen, Formen, Modelle, Fotos, Filme und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese uns samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen ausdrücklich vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezugnehmenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß strengstens vertraulich zu behandeln.

15.3. Der Lieferant hat uns alle notwendigen Unterlagen, die für eine Besprechung des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Besprechung oder andere Beteiligung von uns liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen. Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die von uns angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.

15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes strikt zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

15.5. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls etwaigen Subunternehmern aufzuerlegen.

15.6. Der Lieferant haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die uns und uns kooperierenden Unternehmen aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen (s. o.) entstehen.

16. Eigentum an Gegenständen, Eigentumsübergang

16.1. Die Ware geht mit Anlieferung in das Eigentum der ApoFit Arzneimittelvertrieb GmbH über.

16.2. Wir sind zur Weiterveräußerung der Ware an beliebige Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschließlich uns zu.

16.3. Prototypen, Formen, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Filme, Fotos usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände unverzüglich auszuhändigen.

17. Risiko von Eigentum des Lieferanten

Das Risiko des Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung von in unseren Räumen eingebrachten Eigentums des Lieferanten oder seiner Belegschaft zum Zwecke von Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandhaltungen etc. tragen wir nicht.

18. Rechtsverletzungen Dritter

18.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, insbesondere wenn er die Rechtsverletzungen kannte oder hätte kennen müssen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

18.2. Werden wir von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

19. Informations-/Werbematerial

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

20. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

21. Erfüllungsort

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferung unser jeweiliger Standort (Bamberg oder Hirschaid), der den Auftrag erteilt bzw. den Vertrag abgeschlossen hat. Entsprechendes gilt für etwaige Zahlungen an uns.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei Geschäften mit Kaufleuten bzw. für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für Bamberg respektive Hirschaid zuständige Gericht. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem oder unserem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen den Abschnitt 2 des 2. Buches des BGB mit der Überschrift „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen“. In diesem Falle gilt die gesetzliche Regelung, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung zum Zweck der Lückenfüllung geboten ist.

Stand: 01. Februar 2009